

Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebotes im Rahmen der verlässlichen Grundschule und flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim

vom 14.05.2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen.

§1

Kommunale Betreuung an Grundschulen / Betreuungsinhalt

An der Schillerschule wird bei Bedarf eine über die schuleits organisierte verlässliche Unterrichtszeit hinausgehende kommunale Betreuung für Grundschüler angeboten. Die Betreuung erstreckt sich über die Zeit vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag sowie eine Ferienbetreuung. Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot. Ob und wie lange die Betreuung eingerichtet oder beibehalten wird (insbesondere über die Platzkapazität), entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebots werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes.

§ 2

Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) In die Betreuungsgruppe werden die Schüler*innen der Schillerschule aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind. Um gewährleisten zu können, dass Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind oder alleinerziehende Mütter/Väter einen Platz für ihr Kind in der Schulkindbetreuung erhalten, benötigen wir bei der Anmeldung einen Nachweis über die Arbeitstätigkeit, den Besuch eines Sprachkurses, Weiterbildung, etc. Wir behalten uns vor, diese Nachweise bei Zweifeln regelmäßig einzufordern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Gemeinde Ingersheim festgelegten Grundsätzen (siehe Abs. 1). Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zur kommunalen Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule verbindlich anerkannt.

- (3) Die vollständige Abmeldung von der Schulkindbetreuung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Zur Wiederaufnahme tritt eine dreimonatige Sperre in Kraft. Die teilweise Abmeldung von der Schulkindbetreuung (Abmeldung einzelner Module (keine vollständige Abmeldung)) kann nur schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres vorgenommen werden.
- (4) Wenn ein*e Schüler*Schülerin länger als 4 Wochen der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, kann die Gemeinde Ingersheim den Platz anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten oder bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen möglich.

§ 3

Betreuungszeiten, Besuch der Betreuung und der Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet und teilweise während der Ferien (Ferienbetreuung). Beginn und Ende der Betreuung werden von der Gemeinde Ingersheim im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Gemeinde und der Schulhomepage zu finden.

Für die Ferienbetreuung werden zwei Module angeboten, die ausschließlich wochenweise mit oder ohne Mittagessen gebucht werden können (§ 5 Abs. 8). Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich (Anmeldeformular) bei der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung unter Nennung des Betreuungsbedarfs beantragt werden.

- (2) Die Kinder können das Betreuungsangebot jeweils für ein oder mehrere Module an fünf, vier oder drei Tagen pro Woche nutzen.
- (3) Die Schüler und Schülerinnen sollen pünktlich zu Beginn der Betreuung erscheinen.
- (4) Für die pünktliche Abholung der Schüler und Schülerinnen am Ende der täglichen Betreuungszeit sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (5) Die Schüler und Schülerinnen sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Nimmt ein Schüler / eine Schülerin trotz Anmeldung das Angebot nicht wahr, ist die Gruppenleiterin zu benachrichtigen.
- (6) Können Schüler/Schülerinnen krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten. Der Besuch der Betreuungsgruppe wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.
- (7) Bei der Buchung des GT-Modells (M 2 + M 3 oder M 1— M 3) gehört die Bestellung des Mittagessens verpflichtend dazu.

§ 4

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten für die Betreuungsgruppen werden jeweils für 1 Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss

§ 5

Gebühren

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der Schüler/Schülerinnen. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenschuld eines Betreuungsmoduls entsteht mit Beginn eines jeden Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Besuch der Betreuungsgruppe zum ersten Mal erfolgt. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Die Gebührenschuld der Sonderleistung Ferienbetreuung entsteht mit Beginn der Ferien, für diese die Betreuung gebucht wird.

- (4) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie im selben Haushalt. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Schulkindbetreuung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das noch nicht 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Maßgebend für die erstmalige Festlegung der Gebühr sind die Familienverhältnisse des Gebührenschuldners zum jeweiligen Beginn des Schuljahres.

Ändert sich während des Schuljahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so ist diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde. Dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Schuljahr ergeben.

- (5) Die Gebühr eines Betreuungsmoduls wird zum 1. eines jeden Monats im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

Die Gebühr für die Sonderleistung Ferienbetreuung wird separat festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids zur Zahlung fällig.

- (6) Die Betreuungsgebühr soll vorzugsweise durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim entrichtet werden. In begründeten Fällen kann die Betreuungsgebühr monatlich überwiesen werden.
- (7) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen wird das Kind vom weiteren Betreuungsbesuch ausgeschlossen. Bei einer Erkrankung des Kindes (ärztliches Attest) von mindestens einem Monat am Stück, können die Betreuungsgebühren auf Antrag für jeden vollen Betreuungsmonat erlassen werden.
- (8) Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt. Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:

Betreuungsmodule	Gebühren (ab 01.09.2024)		
	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche
Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	92,00 €	83,00 €	70,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	69,00 €	62,00 €	54,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	51,00 €	45,00 €	39,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €	20,00 €	18,00 €
Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	92,00 €	83,00 €	70,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	69,00 €	62,00 €	54,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	51,00 €	45,00 €	39,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €	20,00 €	18,00 €

Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	194,00 €	174,00 €	148,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	144,00 €	130,00 €	114,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	108,00 €	94,00 €	82,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	46,00 €	42,00 €	38,00 €
Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	174,00 €	159,00 €	140,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	144,00 €	132,00 €	112,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	120,00 €	101,00 €	85,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	51,00 €	43,00 €	37,00 €
Modul 1+2+3; GT-Betreuung (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	377,00 €	341,00 €	295,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	295,00 €	269,00 €	232,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	234,00 €	200,00 €	171,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	100,00 €	87,00 €	77,00 €
Sonderleistungen:			
5er Karte Modul 1 oder 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	46,00 €		
5er Karte Modul 1 + 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	90,00 €		
5er Karte Modul 3 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	65,00 €		

5er Karte GT-Betreuung (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	155,00 €
Ferienbetreuung pro Woche: (nur wochenweise buchbar)	
Ferienbetreuung VÖ-Zeit: (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, Grundgebühr ohne Mittagessen)	93,00 €
Ferienbetreuung ganztags: (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr; Grundgebühr ohne Mittagessen)	127,00 €
Mittagessen kann ausschließlich wochenweise gebucht werden. Bei "Ferienbetreuung ganztags" muss dies dazu gebucht werden, pro Essen je Tag	3,90 €
-	

Nachlass:

- Auf die Betreuungsmodule nach § 5 Abs. 8 wird ein Nachlass in Höhe von 30 % gewährt (gilt nicht für Ferienbetreuung oder 5er Karten), wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht.
- Schüler die zur Schulkindbetreuung angemeldet sind, erhalten auf die Ferienbetreuung einen Nachlass in Höhe von 50 %.

- (9) Erworbene und nicht vollständig verbrauchte 5er Karten verfallen mit Ende des Schuljahres, in dem diese gekauft wurden.
- 5er Karten können ausschließlich außerhalb der Ferienbetreuung genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind einzelne Betreuungstage vor den Schulferien und Brückentage.
- Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes über eine 5er Karte muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens eine Woche im Voraus, unter Nennung des Betreuungsbedarfes, mitgeteilt werden. Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, kann die Betreuung des Kindes an dem gewünschten Tag abgelehnt werden.
- (10) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, auf den das Kind abgemeldet wurde.
- (11) Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Die Gebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 6 Versicherung

- (1) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (3) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Schülers/der Schülerin durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Schülerinnen und Schüler, die nicht von Sorgeberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule der Gemeinde Ingersheim vom 01.09.2012 mit sämtlichen Änderungssatzungen von 2013 bis 2023 außer Kraft.

Ingersheim, 14. Mai 2024

gez.
Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.